



Dokumentinformation

Stiftungsradar

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	08.08.2019
Publiziert von	Manz
Bearbeiter	Florian Dollenz Christina Gruber Pavel Knesl
Fundstelle	PSR 2019/23
Heft	2 / 2019
Seite	115

Text

A. Judikatur

1. Zur Einsetzung einer Privatstiftung als Erbe oder Legatar

In der E v 28. 3. 2019, **2 Ob 6/19z** hatte das Höchstgericht die allgemeine Zulässigkeit der Einsetzung einer Privatstiftung als Erbe oder Legatar zu überprüfen. Der OGH bestätigte, dass bereits bestehende juristische Personen - also auch eine Privatstiftung - zum Erben oder Legatar eingesetzt werden können. Dies könne auch bei einer fideikommissarischen Substitution oder einer konstruktiven Nacherbfolge der Fall sein. Überdies könne eine Privatstiftung nicht als Zeitgenossin des Erblassers iSd §§ 611 f ABGB aF angesehen werden, was auf die zulässige Anzahl an Nacherben oder Nachlegataren Auswirkung hat.

2. Keine Erstattung der Schenkungssteuer ohne vorherige Entrichtung

Die Bf hat mit einem Abtretungsvertrag zur Nachstiftung v 1. 9. 2003 ihre Geschäftsanteile an der A Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH an die A Privatstiftung abgetreten. Mit Bescheid v 28. 11. 2008 wurde der A Privatstiftung für die Nachstiftung Schenkungssteuer iHv Euro 82.436,45 vorgeschrieben. Über das Vermögen der A Privatstiftung wurde am 15. 6. 2009 ein Konkursverfahren eröffnet und die Privatstiftung wurde aufgelöst.

Gegenüber der Bf wurde mit Solidarschuld- und Schenkungssteuerbescheid v 23. 9. 2009 für die Schenkungssteuer ein Betrag iHv Euro 82.436,45 festgesetzt. Begründend wurde vom Finanzamt ausgeführt, dass von dieser Gesamtschuld der genannte Betrag noch aushafte und die Bf als Geschenkgeberin für die zu entrichtende Abgabe neben der A Privatstiftung als Gesamtschuldnerin heranzuziehen sei.

Die Bf hat dagegen fristgerecht Berufung mit der Begründung erhoben, dass im Anlassfall die Voraussetzungen für die Erstattung der Schenkungssteuer gegeben seien, da die Schenkungssteuer immer dann zu erstatten sei, wenn eine Verpflichtung zur Herausgabe des geschenkten Vermögens bestehe.

Das BFG (8. 4. 2019, RV/2101152/2014) hat in seiner Entscheidung einleitend darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 33 ErbStG zur Rückerstattung der Steuer auf Vorgänge, die sich nach dem 26. 6. 2008 ereignen, nicht mehr anzuwenden seien.

Nach der Rsp des VwGH (2. 3. 2005, G 104/04) führt die Herausgabepflicht nur dann zur Erstattung, wenn sie ihre Ursache in der Schenkung selbst hat. Im hier zu beurteilenden Fall erfolgte, aufgrund der Insolvenz der Privatstiftung der Geschenknehmerin, eine Verwertung deren Vermögens und die Gläubiger wurden mit einer Quote ihrer aushaftenden Forderungen befriedigt. Dass ein Herausgabeanspruch der Bf ursächlich durch die Schenkung vorgelegen ist, wurde nicht einmal behauptet. Es steht fest, dass die Bf die Steuer nicht entrichtet hat und somit eine (teilweise) Erstattung der Schenkungssteuer ohnehin nicht möglich wäre.

Selbst wenn im vorliegenden Fall die Voraussetzungen einer Erstattung erfüllt wären, wäre diese rechtswidrig, da die Eröffnung des Konkurses erst mit Beschluss v 15. 6. 2009 erfolgte, also nach dem 26. 6. 2008 und somit § 33 ErbStG nicht mehr anwendbar war.

3. Kein Sonderausgabenabzug für die von einer Stifterin für die Privatstiftung übernommenen Steuerberatungskosten

Die Bf beantragte in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung die Berücksichtigung von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben. Dabei handelt es sich um die Begleichung der Honorarnote einer Steuerberatungskanzlei, mit der gegenüber der P-Privatstiftung die für diese erbrachten Leistungen abgerechnet wurden. Die Bf war Mitstifterin der Privatstiftung.

Das Finanzamt versagte der Bf die Anerkennung dieser Zahlung als Sonderausgabe und begründete dies damit, dass die Rechnung auf die Privatstiftung laute und nicht vom steuerlichen Vertreter der Bf ausgestellt worden sei.

Die Bf beharrte in ihrer Bescheidbeschwerde auf der Berücksichtigung der "Steuerberatungskosten" mit der Begründung, als Stifterin habe sie ihren Beitrag in Form der Begleichung der jährlichen "Steuerberatung/Prüfungskosten" zu leisten.

Das BFG ist in seiner Entscheidung (5. 2. 2019, RV/7100343/2019) zu dem Schluss gekommen, dass im Hinblick auf die Individualbesteuerung auch der Grundsatz zu gelten hat, dass Sonderausgaben nur von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden können, der (rechtlich) zur Leistung verpflichtet ist und der sie auch tatsächlich geleistet hat. Die Steuerberatungskosten iZm den für die P-Privatstiftung erbrachten Beratungsleistungen waren daher bei der Bf nicht als Sonderausgaben anzuerkennen.

4. Beschwerdeführerin ist nicht Arbeitgeberin - daher keine Haftungsinanspruchnahme

Die Bf, eine Privatstiftung, wurde vom Finanzamt zur Haftung für Lohnsteuer herangezogen. Dies wurde seitens des Finanzamtes damit begründet, dass im Oktober 2016 die Betriebskrankenkasse der XY-GmbH aufgelöst und gleichzeitig die Bf gegründet wurde, die die Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus der ehemaligen Betriebskrankenkasse der XY-GmbH zum Ziel hatte. Die Betriebskrankenkasse als gesetzlicher Sozialversicherungsträger existiere somit nicht mehr, sodass die (auf Träger der gesetzlichen Sozialversicherung abstellende) Befreiungsbestimmung auf die von der Bf gewährten Leistungen (Kostenübernahme für Mundhygiene, Implantate, Gleitsichtbrillen, Impfungen udgl) nicht (mehr) anwendbar sei.

Die Bf vertrat hingegen in der eingebrachten Beschwerde die Ansicht, dass die von ihr gewährten Leistungen bei Weiterbestand der Betriebskrankenkasse zweifelsfrei unter die Befreiungsbestimmung fallen würden und die alleinige Tatsache, dass die Leistungen nunmehr von einem anderen Rechtsträger erbracht werden, zu keinem anderen Ergebnis führen könne.

Das BFG hat mit seiner Entscheidung (23. 1. 2019, RV/7100031/2019) der Beschwerde Folge gegeben und dies wie folgt begründet: Der Arbeitgeber haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer.

Ende Seite 115

Anfang Seite 116»

Zur Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer ist jener Arbeitgeber verpflichtet, zu dem der Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis steht. Im gegenständlichen Fall hat die Bf ihre Leistungen, für die sie mit dem angefochtenen Bescheid zur Haftung für die Lohnsteuer herangezogen wurde, ausschließlich gegenüber den (ehemaligen) Dienstnehmern der XY-GmbH erbracht. Die

Dienstnehmer der XY-GmbH stehen jedoch in keinem Dienstverhältnis zur Bf, sodass die Bf nicht als Arbeitgeberin für die Dienstnehmer der XY-GmbH anzusehen ist. Ihre Haftungsanspruchnahme scheidet daher aus.

5. Bewertung von zugewendeten Anteilen anhand einer durchgeführten Kapitalerhöhung

Der Bf, eine Privatstiftung, wurden von einer anderen Privatstiftung Geschäftsanteile an der o p GmbH zugewendet. Die Bf vertrat die Ansicht, dass die Geschäftsanteile mit dem Wiener Verfahren zu bewerten sind. Das BFG (26. 2. 2019, RV/1100510/2016) ist hingegen zum Schluss gelangt, dass die Bewertung anhand einer erfolgten Kapitalerhöhung vorzunehmen ist. Der gemeine Wert von Aktien und Anteilen an Gesellschaften mbH ist in erster Linie aus Verkäufen abzuleiten. Dabei kommen grundsätzlich alle Verkäufe aus dem Ermittlungszeitraum in Betracht. Die Verkäufe sind weiters dahingehend zu untersuchen, ob sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfolgt und zur Ableitung des gemeinen Werts geeignet sind.

Die gegenständliche Kapitalerhöhung ist als mehrere Verkäufe zu werten, da diese unter Verzicht auf das Bezugsrecht und bei Zulassung eines Dritten als Neugesellschafter gegen Leistung eines Agio von vier (ursprünglichen) Gesellschaftern beschlossen wurde. Bei diesen Gesellschaftern handelt es sich um vier renommierte, voneinander unabhängige Vorarlberger Unternehmer. Daher ist hier jeweils eine Veräußerung durch jeden dieser vier selbständigen Persönlichkeiten gegeben. Es liegen daher grundlegend vier unabhängige Veräußerungen von voneinander unabhängigen Gesellschaftern vor. Der aus der Kapitalerhöhung abgeleitete Preis ist nach Ansicht des BFG für die Ableitung des gemeinen Werts der zugewendeten Beteiligungen an der o p GmbH geeignet.

Gegen die Entscheidung des BFG wurde Rev eingebracht.

6. Errichtung eines Gebäudes durch eine Privatstiftung auf einem im Eigentum des Stifters stehenden Grundstück und anschließende Vermietung an den Stifter

Das BFG hat sich in der vorliegenden Entscheidung (19. 3. 2019, RV/7101472/2009) erneut mit dem Thema der Errichtung einer Immobilie durch eine Privatstiftung und Vermietung an den Begünstigten bzw Stifter beschäftigt. Diesmal war aber lediglich strittig, ob die Vermietung aus umsatzsteuerlicher Sicht eine unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist der für die Beurteilung des vorliegenden Falls entscheidende Umstand darin zu sehen, dass die Bf das in Rede stehende Einfamilienhaus auf einem im Eigentum des Stifters stehenden Grundstück errichtet hat. Eines der Grundprinzipien des österreichischen Sachenrechts besteht nämlich in dem aus dem römischen Recht stammenden Grundsatz 'superficies solo cedit', das Gebäude fällt dem Grundeigentümer zu. Demnach ist ein auf einer Liegenschaft errichtetes Gebäude grundsätzlich ein unselbständiger und daher sonderrechtsunfähiger Bestandteil der Liegenschaft.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich das umgekehrte Prinzip, wonach kraft Gesetzes im Zeitpunkt der Bauführung ein außerbücherlicher originärer Eigentumserwerb des Bauführers an der Grundfläche eintritt, wenn der Grundeigentümer von der Bauführung weiß und sie dem redlichen Bauführer nicht sogleich untersagt.

Das Vorbringen der Bf, eine Privatstiftung, bietet aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass zwischen ihr und dem Stifter eine Willensdiskrepanz in Bezug auf die Bauführung durch die Bf bestanden hätte. Zumal der Stifter in die Ausführung der Bauarbeiten involviert gewesen ist, ist vielmehr davon auszugehen, dass der Stifter als Grundeigentümer in Ansehung der Bauführung durch die Bf nicht bloß konkludent, sondern dass er der Bauführung ausdrücklich zugestimmt hat. Somit hat zwischen dem Stifter und der Bf sohin Einvernehmen über die Bauführung bestanden. Die Ausnahmebestimmung, wonach kraft Gesetzes im Zeitpunkt der Bauführung ein außerbücherlicher originärer Eigentumserwerb des Bauführers an der Grundfläche eintritt, ist folglich im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Daraus folgt für den Streitfall, dass die Frage, ob die Bf ein Wohnobjekt unter Umständen, unter denen eine solche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird, zum Gebrauch überlassen hat, zu verneinen ist.

Da der Stifter Eigentümer des Gebäudes geworden ist, konnte es auch nicht (mehr) zu einer Überlassung des (bloßen) Gebrauchs an dem Gebäude durch die Bf kommen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

B. Literatur

Arnold, Zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands durch Begünstigte oder ein von Begünstigten dominiertes Gremium: eine Zeitreise, GesRZ 2019, 51

Der Autor befasst sich in diesem Beitrag mit dem Einfluss von Begünstigten auf die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Zunächst werden die gesetzliche Ausgangslage und die letzten Entwicklungen in der Judikatur dargestellt. In der Folge geht der Verfasser auf die Reaktion des Gesetzgebers im BBG 2011 und die folgende Entwicklung in der Judikatur ein. Abschließend hält der Autor fest, dass die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands durch Begünstigte oder ein von Begünstigten dominiertes Gremium unter der Voraussetzung einer Mindestfunktionsperiode zulässig sei. Die Abberufung sei unter Einhaltung der Voraussetzung des § 14 Abs 3 PSG zulässig.

Behrendt-Krüglstein/Lang, Stiftungen in Österreich und Liechtenstein: Vergleich stiftungsrechtlicher und steuerrechtlicher Aspekte, ecolex 2019, 488

In diesem Beitrag wird ein Vergleich zwischen der österreichischen Privatstiftung und der liechtensteinischen Stiftung vorgenommen. Die Verfasserinnen stellen mitunter die unterschiedlichen Vorschriften über Stiftungszweck und Stiftungsgegenstand, den Stiftungsorganen, den Stiftern sowie den Begünstigten gegenüber. Überdies wird auf die Stiftungseingangsbesteuerung, die laufende Besteuerung sowie die Zuwendung an Begünstigte eingegangen. Abschließend wird in einem Praxistipp festgehalten, dass die liechtensteinische Stiftung mehr Gestaltungsfreiheit aufweist als die österreichische Privatstiftung. Ob die Errichtung einer österreichischen Privatstiftung oder einer liechtensteinischen Stiftung günstiger sei, könne nicht generell beurteilt werden. Die Entscheidung müsse von der Zielsetzung und dem verfolgten Zweck abhängig gemacht werden.

«Ende Seite 116

Anfang Seite 117»

Csoklich/Csoklich, Verbotene Einlagenrückgewähr an Nichtgesellschafter, insbesondere im Zusammenhang mit Privatstiftungen, GesRZ 2019, 54

Die Verfasser thematisieren in ihrem Beitrag die zuletzt in der E v 20. 12. 2018, 6 Ob 195/18x aufgeworfenen Rechtsfragen zum Verbot der Einlagenrückgewähr im Zusammenhang mit einer Privatstiftung. Einleitend werden der Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr sowie die davon erfassten Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter bzw einem Dritten dargestellt. In der Folge wird auf stiftungsrechtliche Besonderheiten eingegangen. Das Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst grundsätzlich Leistungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und Stiftern sowie Begünstigten einer Privatstiftung, die neben der Privatstiftung an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Ebenso könnten Leistungen einer Kapitalgesellschaft und einem nicht beteiligten Stifter bzw Begünstigten erfasst sein. Dies sei nach den Verfassern der Fall, wenn der Leistungsempfänger am Vermögen der Privatstiftung beteiligt ist oder auf die Verwendung des Vermögens Einfluss ausüben kann. Bei nahen Angehörigen von Stiftungsbeteiligten sei entscheidend, ob die Leistung der Gesellschaft durch die Privatstiftung veranlasst wurde.

Gall, Kontrollwechsel und Angebotspflicht im Lichte der neueren Judikatur der Übernahmekommission, GesRZ 2019, 75

Der Verfasser analysiert in seinem Beitrag die neueren Entscheidungen der Übernahmekommission zur Angebotspflicht und geht mitunter auf eine aktuelle Entscheidung zum übernahmerechtlichen Kontrollwechsel an einer Privatstiftung ein. Trotz der Eigentümerlosigkeit einer Privatstiftung könne diese durch eine entsprechende Ausgestaltung der Stiftungserklärung beherrscht werden. Nach der Ansicht der Übernahmekommission liegt eine Beherrschung vor, wenn ein anderer Rechtsträger im Wege eines direkten Entsendungsrechts zwei von drei Mitglieder des Stiftungsvorstands bestellen kann. Für den Verfasser ist nicht die Möglichkeit zur Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands für einen Kontrollwechsel entscheidend; vielmehr sei bei der Privatstiftung eine Gesamtbetrachtung anzustellen, bei der es nicht unbedingt auf eine Mehrheit von Vertrauensleuten in einem Stiftungsvorstand ankomme. Ebenso sei zu beachten, ob eine Kontrollprämie zur Erlangung eines beherrschenden Einflusses geleistet worden ist.

Briem, Die Privatstiftung als Konzernspitze, GesRZ 2019, 24

In diesem Aufsatz beschäftigt sich der Verfasser mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer als Konzernspitze fungierenden Privatstiftung. Zunächst wird auf die Voraussetzungen eingegangen, die vorliegen müssen, damit die Privatstiftung eine Konzernspitze sein kann. Eine umfassende Konzernleitung sei der Privatstiftung unter Beachtung des in [§ 1 Abs 2 Z 2 PSG](#) vorgesehenen Tätigkeitsverbot untersagt und nur in einer Zwischenholding möglich. Mitunter zeigt der Verfasser auf, dass für die Privatstiftung keine besonderen Vorschriften für Organverflechtungen im Konzern bestehen und eine analoge Anwendung der Regelungen im Kapitalgesellschaftsrecht umstritten ist. Überdies setzt sich der Verfasser in diesem umfangreichen Beitrag mit der Aufsichtsratspflicht, der Genehmigungspflicht gem [§ 17 Abs 5 PSG](#) sowie Entlastungsbeschlüssen innerhalb des Konzerns auseinander.

Gruber, Franz-West-Privatstiftung: ein bloßer Formalfehler? Aufsichtsrat aktuell 2019/1, 30

Dieser Kurzbeitrag beschäftigt sich mit der E des OGH v 30. 10. 2018, [2 Ob 13/18b](#). Das Höchstgericht hatte sich in dieser E mit einer wirksamen Widmung von Vermögen an die Franz-West-Privatstiftung auseinanderzusetzen. Der Autor stellt die wesentlichen Funktionen des Notariatsakts übersichtlich dar und geht in der Folge auf das Problem der dem Notariatsakt angeschlossenen Beilagen ein. Abschließend wird festgehalten, dass die höchstgerichtliche E gut begründet ist und eine Mahnung an alle Beteiligte bei letztwilligen Verfügungen darstellt.

Gruber, Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH im Jahr 2018, Aufsichtsrat aktuell 2019/2, 20

Dieser Kurzbeitrag gibt einen kompakten Überblick über die im Jahr 2018 ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen. Die einzelnen Entscheidungen sind thematisch gegliedert. Mitunter wird auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Stiftungszusatzurkunde, der Änderung der Stiftungserklärung, der Vergütung des Stiftungsvorstands sowie der Errichtung von Substiftungen eingegangen.

Hayden, "Insolvenzfestes" Stiftungsvermögen und Vorsorgemaßnahmen - de lege lata und de lege ferenda, ZIK 2019, 54

Dieser Beitrag behandelt die Frage, inwiefern Stiftungsvermögen im Fall der Insolvenz des Stiflers dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden kann. Dabei zeigt die Verfasserin auf, dass der Stifter den durch das Änderungs- und/oder Widerrufsrecht ermöglichten Zugriff von Gläubigern auf das Stiftungsvermögen durch inhaltliche Beschränkungen oder die Ausübung betreffender Beschränkungen verhindern kann. In diesem Zusammenhang geht die Verfasserin nicht nur auf den Gestaltungsspielraum de lege lata ein, sondern behandelt auch die durch die PSG-Novelle 2017 aufgeworfenen Modifikationen und Alternativen.

Veronika Kubasta, Erweiterung des Änderungsrechts bei Stiftermehrheit? Gedanken zur OGH-Entscheidung [6 Ob 71/18m](#), JEV 2018, 157

In diesem Kurzbeitrag befasst sich die Autorin mit einer Entscheidung des sechsten Senats, welche die Frage zum Gegenstand hatte, ob durch die Ausübung eines vom Erststifter vorbehaltenen Änderungsrechts einem Zweitstifter, der sich keine Änderungen vorbehalten hat, ein neues Änderungsrecht entstehen kann. Das Höchstgericht verneinte die Zulässigkeit der angestrebten Eintragung. Die Autorin folgert aus der Entscheidung für die Praxis, dass die Formulierung von Änderungsvorbehalten in der Stiftungsurkunde weit ausgestaltet werden sollten, da die stiftungsrechtlichen Gestaltungsrechte im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden können.

Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung - Update, JEV 2019, 4

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Erfolgsfaktoren für einen Generationenwechsel in der Privatstiftung und knüpft an einen bereits vor sieben Jahren publizierten Beitrag (*Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91*) an. Die Verfasser gehen allgemein auf die generationenübergreifende Gestaltung von Stiftungserklärungen und den aktuellen Anpassungsbedarf aufgrund von Gesetzesänderungen und der neuen Rechtsprechung ein. Abschließend wird auf in der Praxis aufgetretene Problemstellungen hingewiesen.

«Ende Seite 117

Anfang Seite 118

Schurr/Butterstein, Konfliktvermeidung und Konfliktlösung bei der liechtensteinischen Stiftung, SPWR 2018, 215

In diesem Beitrag werden etwaige Konfliktpotenziale vor dem Hintergrund des liechtensteinischen Stiftungsrechts analysiert. Einleitend wird auf den Ursprung und die Entwicklung des liechtensteinischen Stiftungsrechts eingegangen. Mitunter stellen die Autoren fest, dass die liechtensteinische Stiftung bei der *Foundation Governance* keine Rechtsschutzlücken aufweist. Darüber hinaus werden unterschiedliche Verfahren zur Konfliktlösung näher dargestellt. Durch Schiedsklauseln könnten die Interessen von Stiftungsbeteiligten schnell und diskret gewahrt werden. Im Ergebnis halten die Autoren fest, dass die liechtensteinische Stiftung im Wettbewerb der Rechtsordnungen vielseitig und gut aufgestellt ist.

[Zitiervorschlag](#)**Meta-Daten****Rubrik(en)**

Stiftungsradar

Rechtsgebiet(e)

Stiftungsrecht

Rückverweise**Zeitschriften**

[> PSR 2019/14: Editorial \(Johannes Gasser / Georg E. Kodek / Daniel Varro / Johannes Zollner\) -](#)
© 2019 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH